

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Reg.					
ad acta					
SBF/SER 05. FEB. 2013					
	z.K.	z.Erl.		z.K.	z.Erl.
DIR			ABI	No	
STV			UHS		
S/K/C			NFO		
FISP			BFZ		
FI			MFZ		
DUI			BRF		
PERS					

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Allgemeine Bildung und
Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern

29. Januar 2013


Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2012 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu – wie gewünscht – im beiliegenden Frageraster.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Esther Gassler
Frau Landammann



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

ausgefüllter Frageraster



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Regierungsrat des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn.....

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Die vorgeschlagene Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes nimmt die formalen Bestimmungen des Stipendienkonkordates auf und geht damit in die richtige Richtung. Bezüglich Höhe der Bundesbeiträge ist er jedoch ungenügend. Die Bundesbeiträge sollten erhöht werden. Die Förderung der Ausbildungen mit Beiträgen des Bundes sollte auf den Bereich der Sekundarstufe II ausgeweitet werden.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Ja. Es sollte eine Ausweitung auf die Sekundarstufe II erfolgen.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja, mit Ausnahme der Erweiterung des Bezügerkreises auf Personen, die seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Ja, für Kantone, welche eine Alterslimite festlegen. Grenzen sind aber immer willkürlich. Deshalb muss es den Kantonen freigestellt bleiben, auf eine Grenze zu verzichten. Der Kanton Solothurn kennt keine Altersgrenze und hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit von Ausbildungsbeiträgen bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja, mit Ausnahme von Art. 5 Abs 1 Bst. c Ziff. 2. Der Kantonsrat des Kantons Solothurn hat nämlich am 6. November 2012 im Rahmen des Massnahmenplans 2013 zur Erreichung eines mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushaltes beschlossen, auf einen Beitritt zum Stipendienkonkordat zu verzichten. Damit hat er sich auch gegen die in der erwähnten Gesetzesbestimmung vorgesehene Ausweitung des Bezüger- und Bezügerinnenkreises ausgesprochen.

3.5 Welche weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

keine weiteren.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 5 Abs 1 Bst. c Ziff. 2 ist zu streichen.....

.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Zwei hauptsächliche Mängel des bestehenden Beitragssystem sind seit langem bekannt:

1. die Stagnation der Aufwendungen, während die Studierendenzahlen steigen;
2. die Unterschiede zwischen den Leistungen der einzelnen Kantone.

Die vorgeschlagene Totalrevision dürfte an diesen beiden Mängeln wenig ändern und deshalb keine echte Alternative zum Volksbegehren sein.....